

## **Prüfungsordnung**

**Besonderer Teil**

**für die Bachelorstudiengänge**

**Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik**

**an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Catholic University of Applied Sciences**

**vom 2. Juli 2018  
in der Fassung vom 01.11.2019**

# Inhaltsverzeichnis

<b>B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengänge</b>	<b>1</b>
<b>I. Gemeinsame Regelungen für die Studiengänge Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik</b>	<b>1</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>1</b>
§ 1 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung, Prüfungen, Akademischer Grad	1
§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	1
<b>2. Modulprüfungen (mit Ausnahme der Prüfung in den Modulen Bachelorthesis)</b>	<b>1</b>
§ 3 Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen – Abweichende Regelung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 PO-AT	1
§ 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses	2
<b>3. Prüfung im Modul Bachelorthesis</b>	<b>2</b>
§ 5 Spezielle Regelung zur Zulassung zur Bachelorthesis	2
§ 6 Bearbeitungszeit; Recht auf Abschluss des Bewertungsverfahrens	2
§ 7 Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	2
<b>II. Spezielle Regelungen für den Studiengang Soziale Arbeit</b>	<b>3</b>
§ 1 Bachelor-Prüfung	3
§ 2 Studienvoraussetzungen	3
§ 3 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	3
§ 4 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	4
<b>III. Spezielle Regelungen für die Studiengänge Kindheitspädagogik</b>	<b>5</b>
§ 1 Bachelor-Prüfung	5
§ 2 Studienvoraussetzungen	5
§ 3 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	6
<b>IV. Spezielle Regelungen für den Studiengang Heilpädagogik</b>	<b>7</b>
§ 1 Bachelor-Prüfung	7
§ 2 Studienvoraussetzungen	7
§ 3 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	7
§ 4 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	8
<b>V. Anlagen zur Modulstruktur</b>	<b>9</b>
1. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Soziale Arbeit (B.A.)	9
2. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Kindheitspädagogik (B.A.), grundständig	10
3. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Kindheitspädagogik (B.A.), dual, ausbildungsintegrierend	11
4. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Heilpädagogik (B.A.)	12

## **B. Besonderer Teil: Bachelorstudiengänge**

### **I. Gemeinsame Regelungen für die Studiengänge Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik**

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung, Prüfungen, Akademischer Grad**

- (1) Durch das Studium erwerben die Studierenden auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Kompetenzen, die sie befähigen, in den jeweiligen beruflichen Handlungsfeldern professionell zu arbeiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Studiengängen Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der\_ die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts verliehen.

##### **§ 2**

##### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeiten einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen für ein Vollzeitstudium betragen für die Studiengänge Soziale Arbeit, Heilpädagogik und Kindheitspädagogik, grundständig, sechs Semester und für den Studiengang Kindheitspädagogik, dual ausbildungsintegrierend, acht Semester (vgl. V. Anlagen zur Modulstruktur).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden.

#### **2. Modulprüfungen**

##### **(mit Ausnahme der Prüfung in den Modulen Bachelorthesis)**

##### **§ 3**

##### **Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen – Abweichende Regelung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 PO-AT**

- (1) Entscheidungen nach § 14 PO-AT trifft die Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Anträge sind an sie zu richten. Sie wird in jeder Abteilung gebildet. Sie legt die Entscheidung dem Prüfungsausschuss vor, der dem\_ der Studierenden nach einer Plausibilitätskontrolle einen entsprechenden Bescheid ausfertigt.
- (2) Die Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen besteht aus dem\_ der Studienberater\_in sowie dem\_ der Dekan\_in. Sie können die jeweiligen Modulbeauftragten um eine fachliche Stellungnahme bitten. Die Kommission entscheidet auch, ob es bei dem Vorstudium um ein solches in einem inhaltsgleichen Studiengang handelt.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses**

(1) Der\_ die Vorsitzende, der\_ die Stellvertreter\_in und drei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professor\_innen, ein Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Gesamtfachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des\_ der Vorsitzenden, Vertreter\_innen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter\_innen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter\_innen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\_ der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem\_ der Vorsitzenden oder dessen\_ deren Stellvertreter\_in mindestens zwei weitere Professor\_innen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

### **3. Prüfung im Modul Bachelorthesis**

## **§ 5**

### **Spezielle Regelung zur Zulassung zur Bachelorthesis**

Zur Modulprüfung im Modul Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 Credits bestanden hat.

## **§ 6**

### **Bearbeitungszeit; Recht auf Abschluss des Bewertungsverfahrens**

(1) Insgesamt werden für das Thesis-Modul 15 Credits vergeben. Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis) ist auf Basis von 360 Arbeitsstunden (12 Creditäquivalente) für die Anfertigung der Thesis und ein paralleles Begleitseminar (2 SWS, 90h, 3 Creditäquivalente) auf 450 Arbeitsstunden kalkuliert. Die zeitliche Verteilung der studentischen Arbeitsleistung kann von dem\_ der Studierenden nach individuellen Erfordernissen vorgenommen werden. Der späteste Abgabetermin ist der 1. Werktag des dritten Monats vor Ende des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem das Thema dem\_ der Studierenden bekannt gemacht wurde.

(2) Der\_ die Studierende hat das Recht auf Abschluss des Bewertungsverfahrens für die Bachelor-Thesis im laufenden Semester, sofern sie die Bachelor-Thesis spätestens am 1. Werktag des dritten Monats vor Ablauf des Semesters abgegeben hat.

## **§ 7**

### **Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit der Maßgabe gebildet, dass die Note im Modul 5 – Bachelor-Thesis – zweifach berücksichtigt wird und dass mit bestanden bewertete Modulprüfungen bei der Ermittlung der Gesamtnote außer Betracht bleiben.

## **II. Spezielle Regelungen für den Studiengang Soziale Arbeit**

### **§ 1**

#### **Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus 19 Modulprüfungen und der Modulprüfung 5 (Bachelor-Thesis).

### **§ 2**

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert. Das Vorpraktikum soll stets vor Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Einschreibung nachgewiesen werden.

(2) Das Vorpraktikum soll dem\_ der Praktikanten\_ Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der\_ die Praktikant\_in überwiegend im Bereich sozialarbeiterischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.

(3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der\_ die Studienbewerber\_in die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben hat.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf zu erbringende Praxiszeiten angerechnet.

(5) Nähere Regelungen können durch die Praxisordnung vorgenommen werden.

(6) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der KathHO NRW vom 07.05.2018 zugelassen.

(7) Die Zulassung wird abhängig gemacht

1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

### **§ 3**

#### **Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung**

(1) Gemäß den Urkunden vom 27.11.2006 und 24.02.2015 wurde der Studiengang von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats erstakkreditiert und reakkreditiert.

(2) Nach rechtlicher Prüfung durch den\_ die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KathO NRW wurde am 26.08.2019 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

#### § 4

#### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum.01.09.2019 in Kraft.

(2) Die Bachelorprüfungsordnung vom 02.07.2018 tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2019/20 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 02.07.2018 in der am 31.08.2019 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.


(3) Die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der Fassung vom 01.08.2013 tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der am 31.08.2013 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

(4) Die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2013/14 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der am 31.08.2013 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

(5) Die Diplomprüfungsordnung vom 24.09.2001 tritt mit Ablauf des 31.08.2011 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2006/2007 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Diplomprüfungsordnung vom 24.09.2001 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 14.09.2019 (Vorratsbeschluss).

Köln, den 31.10.2019

  
Prof. Dr. Hans Hobelsberger  
- Rektor -

### **III. Spezielle Regelungen für die Studiengänge Kindheitspädagogik**

#### **§ 1 Bachelor-Prüfung**

- (1) Im grundständigen Studiengang Kindheitspädagogik besteht die Bachelor-Prüfung aus 20 Modulprüfungen und der Modulprüfung 5 (Bachelor-Thesis).
- (2) Im dualen ausbildungsintegrierenden Studiengang Kindheitspädagogik besteht die Bachelor-Prüfung aus 19 Modulprüfungen und der Modulprüfung 3 (Bachelor-Thesis). Ein Teil der Module wird an kooperierenden Fachschulen für Sozialpädagogik absolviert. Die Anerkennung der Module 4, 5, 6, 11, 12, 15 und 16 ist möglich.

#### **§ 2 Studienvoraussetzungen**

- (1) Im grundständigen Studiengang wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert. Das Vorpraktikum soll stets vor Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Einschreibung nachgewiesen werden. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der\_ die Studienbewerber\_in die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben hat.
- (2) Das Vorpraktikum (vgl. Absatz 1) soll dem\_ der Praktikanten\_Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Kindheitspädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der\_ die Praktikant\_in überwiegend im Bereich kindheits- und (sozial)pädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.
- (3) Im dualen ausbildungsintegrierenden Studiengang wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis eines Ausbildungskontraktes mit einer kooperierenden Fachschule für Sozialpädagogik gefordert.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf zu erbringende Praxiszeiten angerechnet.
- (5) Nähere Regelungen können durch die Praxisordnung vorgenommen werden.
- (6) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der KathHO NRW vom 07.05.2018 zugelassen.
- (7) Die Zulassung wird abhängig gemacht
1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.
  2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

### § 3

#### **Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung**

- (1) Die Studiengänge Kindheitspädagogik wurden gemäß den Urkunden vom 04.12.2018 (dual, Köln) und 20.08.2019 (grundständig, Paderborn) von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats, erstakkreditiert.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch den\_ die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KathO NRW wurde am 12.03.2019 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.


### § 4

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Die Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 1.10.2014 tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2019/2020 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 1.10.2014 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (3) Die Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 12.4.2007 tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2013/14 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 12.04.2007 in der am 31.08.2013 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort. Für diese Studierenden gelten die Regelungen der § 14a, § 15 Abs. 6 sowie des § 28 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 3, 5 der Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 1.10.2014 ab dem 1.09.2013, § 15 Abs. 5 und 6 der für sie geltenden Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter werden durch § 15 Abs. 6 sowie § 28 Abs. 4 Satz 2 ersetzt. Der besondere Teil der Prüfungsordnung in der Bachelorprüfungsordnung Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 1.10.2014 tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01.09.2014 ihr Studium an der KathO NRW, Abt. Paderborn, aufgenommen haben, gelten die Regelungen des allgemeinen Teils.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2018, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2018, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 09.06.2018.

Köln, den 02.07.2019

  
Prof. Dr. Hans Hobelsberger  
- Rektor -



## **IV. Spezielle Regelungen für den Studiengang Heilpädagogik**

### **§ 1 Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus 20 Modulprüfungen und der Modulprüfung 5 (Bachelor-Thesis).

### **§ 2 Studienvoraussetzungen**

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert. Das Vorpraktikum soll stets vor Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Einschreibung nachgewiesen werden.

(2) Das Vorpraktikum soll dem\_ der Praktikanten\_ Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der\_ die Praktikant\_in überwiegend im Bereich sozialarbeiterischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.

(3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der\_ die Studienbewerber\_in die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben hat.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf zu erbringende Praxiszeiten angerechnet.

(5) Nähere Regelungen können durch die Praxisordnung vorgenommen werden.

(6) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der KathHO NRW vom 07.05.2018 zugelassen.

(7) Die Zulassung wird abhängig gemacht

1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.
2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.

### **§ 3 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung**

(1) Gemäß den Urkunden vom 27.11.2006 und 24.02.2015 wurde der Studiengang von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats erstakkreditiert und reakkreditiert.

(2) Nach rechtlicher Prüfung durch den\_ die Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KathO NRW wurde am 26.08.2019 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

#### § 4

#### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

(2) Die Bachelorprüfungsordnung vom 02.07.2018 tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2019/20 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 02.07.2018 in der am 31.08.2019 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.


(3) Die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der Fassung vom 01.08.2013 tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der am 31.08.2013 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

(4) Die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2013/14 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Bachelorprüfungsordnung vom 12.04.2007 in der am 31.08.2013 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

(5) Die Diplomprüfungsordnung vom 24.09.2001 tritt mit Ablauf des 31.08.2011 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2006/2007 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den\_ die Dekan\_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Diplomprüfungsordnung vom 24.09.2001 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 14.09.2019 (Vorratsbeschluss).

Köln, den 31.10.2019

  
Prof. Dr. Hans Hobelsberger  
- Rektor -

## V. Anlagen zur Modulstruktur

### 1. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Soziale Arbeit (B.A.)

Die folgende Modulstruktur gilt für alle Studienanfänger\_innen ab WiSe 2019/20:

BA 6 Sem. (+ MA, 4 Sem.) 5 Inhaltsbereiche	180 Credits (+ 120cps) Stundenvolumen 5.400 Std.	1cp = 30 Std. Praxistage 100	Credits 180
			<b>cps</b>
<b>I. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten</b>			<b>36</b>
1. Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens			6
2. Studienprojekt I (Wahlpflichtmodul)			6
3_4 Vertiefung von Themen- und Studienschwerpunkten mit theorie- bzw. forschungs- bezogener Perspektive (Wahlpflichtmodul)			9
5. Bachelor-Thesis (360h = 12 cps) + Begleitseminar (90h = 3 cps)			15
<b>II. Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession</b>			<b>42</b>
6. Einführung in die Wissenschaft Sozialer Arbeit			6
7. Historische und systematische Zugänge zur Sozialen Arbeit			6
8. Grundlagen konzeptionellen Handelns			6
9. Theorien Sozialer Arbeit			9
10. Konzepte professioneller Intervention und Organisation			9
11. Perspektiven der Profession Sozialer Arbeit			6
<b>III. Gesellschaftliche und normative Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>			<b>36</b>
12. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			12
13. Gesellschaftliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			12
14. Politische und ökonomische Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			6
15. Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit			6
<b>IV. Grundlagen menschlicher Existenz und Entwicklung</b>			<b>33</b>
16. Persönlichkeit - Der Mensch im philosophischen und theologischen Denken			6
17. Wahrnehmen und Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension des Menschen			9
18. Verhalten und Erleben – die psychosoziale Dimension des Menschen			6
19. Entwicklung, Bildung und Sozialisation			6
20. Gesundheit, Krankheit und Behinderung			6
<b>V. Handlungsfelder (Wahlpflichtbereiche)<sup>1</sup></b>			<b>33</b>

<sup>1</sup> Inkl. Praxiselement (100 Tage), Interdisziplinäres Studienprojektseminar und Supervision. Die Titel der Handlungsfelder werden von den Fachbereichen je nach Profilierung selbst gewählt.

## 2. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Kindheitspädagogik (B.A.), grundständig

6 Semester 5 Inhaltsbereiche	180 cps Stundenvolumen 5.400 Std.	1 cp = 30 Stunden 100 Praxistage	Credits 180
			<b>cps</b>
<b>I. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten</b>			<b>39</b>
1.	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens		6
2.	Studienprojekt I (Praxiserfahrungen im Umfang von 4 cps bzw. 15 Tagen sind integriert)		6
3.	Theorie und forschungsbezogene Vertiefungen der Kindheitspädagogik I		6
4.	Theorie und forschungsbezogene Vertiefungen der Kindheitspädagogik II		6
5.	Bachelor-Thesis (360h = 12 cps) + Begleitseminar (90h = 3 cps)		15
<b>II. Bildung und Erziehung im Kindesalter als Wissenschaft und Profession</b>			<b>42</b>
6.	Grundfragen der Kindheitspädagogik		6
7.	Historische und systematische Zugänge der Kindheitspädagogik		6
8.	Konzepte der Kindheitspädagogik		9
9.	Theorie und Praxis des kindlichen Spiels		9
10.	Organisationskonzepte der Kindheitspädagogik		6
11.	Professionelle Identität als Kindheitspädagoge / Kindheitspädagogin		6
<b>III. Gesellschaftliche und normative Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>			<b>33</b>
12.	Rechtliche Grundlagen der Kindheitspädagogik		9
13.	Gesellschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik		12
14.	Politische und ökonomische Grundlagen der Kindheitspädagogik		6
15.	Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmenbedingungen der Kindheitspädagogik		6
<b>IV. Grundlagen menschlicher Existenz und Entwicklung</b>			<b>36</b>
16.	Personalität - Der Mensch im philosophischen und theologischen Denken		6
17.	Wahrnehmen und Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension des Menschen		6
18.	Verhalten und Erleben – psychologische und neurowissenschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik		9
19.	Entwicklung und Bildung		9
20.	Gesundheit, Krankheit und Behinderung		6
<b>V. Handlungsfelder (Wahlpflichtbereiche)<sup>1</sup></b>			<b>30</b>

<sup>1</sup> Inkl. Praxiselement (85 Tage), Theorie- und Begleitseminare und Supervision. Die Titel der Handlungsfelder werden von den Fachbereichen je nach Profilierung selbst gewählt.

### 3. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Kindheitspädagogik (B.A.), dual, ausbildungsintegrierend

<b>20 Module gliedern sich in 5 Inhaltsbereiche</b>		
<b>8 Semester</b>	<b>180 cps</b>	<b>1 cp = 30 Stunden</b>
<b>5 Inhaltsbereiche</b>	<b>Stundenvolumen 5.400 Std.</b>	
<b>FS = Module, die von Fachschulen für Sozialpädagogik verantwortet und von der Hochschule anerkannt werden</b>		
	<b>SWS</b>	<b>cps</b>
<b>I. Wissenschaftliches Denken, Arbeiten und Forschen</b>	12	30
1. Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	4	6
2. Forschen des Lernens und begleiteter Praxiszugang zu Arbeitsfeldern der Kindheitspädagogik	6	9
3. Bachelor-Thesis (360h = 12 cps) + Begleitseminar (90h = 3 cps)	2	15
<b>II. Erziehung, Bildung und Entwicklung des Kindes – Wissenschaft und Profession</b>	86	99
3. Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (FS)	9	9
4. Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten (FS)	9	9
6. Kindheitspädagogische Professionalisierung und begleiteter Praxiszugang im Studienprojekt I (FS)	6	6
7. Erziehungswissenschaftliche Zugänge der Bildung und Erziehung im Kindesalter	6	9
8. Bildungswissenschaftliche Zugänge zur kindlichen Entwicklung und Bildung	4	6
9. Konzepte zur professionellen Zusammenarbeit mit Eltern und im Team	6	9
10. Kindheitspädagogische Professionalisierung	4	6
11. Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern (FS)	9	9
12. Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten (FS)	9	9
15. Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren (FS)	9	9
16. Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen (FS)	9	9
19. Entwicklung, Implementation und Evaluation pädagogischer (Förder)Konzepte	6	9
<b>III. Normative Grundlagen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Bildung und Erziehung im Kindesalter</b>	10	15
13. Rechtliche Rahmenbedingungen von Kindheit	4	6
14. Lebenswelten, Lebensformen und spezifische Kulturen von Kindheit	6	9
<b>IV. Grundfragen menschlicher Existenz und Entwicklung</b>	8	12
17. Anthropologische Grundlagen und Bedeutung der kindlichen Entwicklung für die menschliche Existenz	4	6
18. Wahrnehmen und Gestalten - die ästhetische und kulturelle Dimension des Menschen	4	6
<b>V. Handlungsfelder</b>	9	24
20. Vertiefungsbereiche (Wahlpflichtbereich)	9	24
20.1. Gesundheit und Inklusion		
20.2. Diversität und Religion		
20.3. Tanz und Bewegungskultur		

#### 4. Inhaltsbereiche/ Module/ Credits – Heilpädagogik (B.A.)

BA 6 Sem. (+ MA, 4 Sem.) 5 Inhaltsbereiche		180 Credits (+ 120cps) Stundenvolumen 5.400 Std.			1cp = 30 Std. Praxistage 100			Credits 180
Module/ Semester		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Inhalts- bereiche
1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	6						<b>IHB 1 39 cps</b>
2	Studienprojekt I	6						
3	Allgemeine Heilpädagogik I	6						
4	Allgemeine Heilpädagogik II				6			
5	Bachelor-Thesis (360h = 12 cps) + Begleitseminar (90h = 3 cps)						15	
6	Handlungskonzepte in der Heilpädagogik			3	6			<b>IHB 2 45 cps</b>
7	Methoden in der Heilpädagogik				6			
8	Heilpädagogische Diagnostik			3	6			
9	Kommunikation, Beratung, Gesprächsführung	3	3					
10	Spezielle Heilpädagogik I						6	
11	Spezielle Heilpädagogik II						9	
12	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen		6	3				<b>IHB 3 30 cps</b>
13	Gesellschaftliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	3	3					
14	Politische und ökonomische Grundlagen und Rahmenbedingungen	3	3					
15	Ethos und Ethik als Grundlagen und Rahmenbedingungen			6	3			
16	Personalität – der Mensch in philosophischen und theologischen Denken			3	3			<b>IHB 4 36 cps</b>
17	Wahrnehmen und Gestalten – die ästhetische und kulturelle Dimension	3	3					
18	Verhalten und Erleben – die psychosoziale Dimension		3	6				
19	Entwicklung, Bildung und Sozialisation		3	3				
20	Gesundheit, Krankheit und Behinderung		6	3				
21	Studienprojekt II: Konzepte in der Behindertenhilfe und in der Erziehungshilfe					30		<b>IHB 5 30 cps</b>
<b>Credits (Cps)</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180 cps</b>

(Bei Modulen, die zwei Semester umfassen, wurden die Credits anteilig zur Workload auf die Semester verteilt.)